



Ruderverein Cassel 2010 e.V

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Ruderverein Cassel 2010 e.V.“ und wird im Folgenden RVC genannt. Der RVC wurde am 7. Oktober 2010 in Kassel gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister am Registergericht des Amtsgericht Kassel unter dem Namen „Ruderverein Cassel 2010 e.V.“ unter der Vereinsregisternummer 4861 eingetragen. Der „Ruderverein Cassel e.V.“ war bereits vom 30.04.1890 bis zum 20.05.2008 im Vereinsregister VR730 beim Amtsgericht in Kassel registriert.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Rudersports sowie von Ausgleichssportarten zur Verbesserung der Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Sportarten verwirklicht:

- Rudern
- Drachenboot
- Kanu
- Ruderergometer
- Skilanglauf
- Ballsportarten
- Laufen
- Kangoo Jump

Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und auch an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Der Verein ist Mitglied bei folgenden Verbänden:
 - Hessischen Ruderverbandes e.V.
 - Landessportbund Hessen e.V.
 - Deutschen Ruderverband e.V.
 - Kasseler Regattaverein e.V.
5. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. aktive Mitgliedern
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
2. Alle unter Buchstabe a.) bis d.) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Aktives Mitglied* (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a.) kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. *Förderndes Mitglied* (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b.) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder (§ 5 Nr. 1) entsprechend.
3. *Ehrenmitglied* (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c.) kann auch eine natürliche Person werden, die nicht aktives, förderndes oder jugendliches Mitglied des Vereins sein muss. Das Verfahren regelt §18 dieser Satzung.
4. *Jugendliches Mitglied* (§ 4 Nr. 1 Buchstabe d.) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder (§ 5 Nr. 1) entsprechend. Darüber hinaus ist eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr automatisch als aktive Mitgliedschaft fortgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich – jeweils im 1. Halbjahr – fällig.
2. *Ehrenmitglieder* (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c. sowie § 5 Nr. 4), die nicht aktives oder unterstützendes oder jugendliches Mitglied sind, haben keine Beitragspflicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des RVC besteht aus folgenden Personen
 - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretende(n) Vorsitzenden „Sport“
 - der / dem stellvertretende(n) Vorsitzenden „Finanzen“
 - der / die Schriftführer(in) „Verwaltung“
 - der / die Jugendvorsitzende
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretende(n) Vorsitzenden „Sport“
 - der / dem stellvertretende(n) Vorsitzenden „Finanzen“

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Der Vorstand kann Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Dem erweiterten Vorstand können insbesondere angehören:
 - Trainer
 - Ruderwarte
 - Wanderruderwart
 - Hauswart
 - Abteilungswarte
9. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
10. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen die übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 11 Jugendarbeit

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre.
2. Der Jugendwart oder die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt und vertritt diese im Vereinsvorstand als vollwertiges Mitglied.
3. Die Vereinsjugend erhält einen jährlichen Jugendetat, sowie alle zweckgebundenen Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet sie eigenständig.
4. Alles Weitere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
5. Die Jugendabteilung ist verpflichtet über ihre Arbeit, ihre Beschlüsse und ihre Projekte regelmäßig in der Mitgliederversammlung zu berichten. Einmal jährlich ist ein Kassenbericht dem/ der stellv. Vorsitzende(n) Finanzen vorzulegen.
6. Jugendvorstand und Vereinsvorstand des RVC sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einfache Mehrheit genügt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Jugendordnung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c.) sowie § 5 Nr. 3)
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/ Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder unter §4 Nr. 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendvertreter hat ein Stimmrecht bei Vorstandssitzung sowie auf Versammlungen, auch wenn er das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c.) ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

1. Der RVC regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Der RVC verfügt insbesondere über folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Sportordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Wassersportordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie sind als internes Regelwerk des RVC für alle Mitglieder verbindlich und können beim Vorstand jederzeit eingesehen werden. Der Vorstand überlässt auf Anfrage eine Kopie.
3. Ordnungsänderungen werden bei Bedarf durch den Vorstand unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes festgelegt.
4. Für alle Mitglieder sind die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenfachverbände und die Goldene Regeln für das Verhalten in der Natur des Deutschen Ruderverbandes verbindlich.

§ 21 Geldpreise

Starten Mitglieder des RVC bei Regatten oder anderen Wettkämpfen und erhalten dabei einen Geldpreis, so ist er dem Sportetat zuzufügen. Der Geldpreis oder Sachpreis ist zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten für den Wettkampfsport zu verwenden.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigt für die Liquidation (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Kassel, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat (sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sein).

§ 23 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der RVC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz- sowie Mobilfunknummer)
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Lizenz(en)
- Eintrittsdatum
- Funktion(en) im Verein
- (Familiäre) Verbindung zu anderen Mitgliedern („Familienmitgliedschaft“)

Der Verein nutzt eine internetbasierte Software zur Vereinsverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden auf dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt und anschließend an einen fremden Anbieter übermittelt, wo sie verschlüsselt gespeichert sind. Der Anbieter hat weder die Möglichkeit, die Daten zu entschlüsseln, noch steht ihm das Recht zu, auf die verschlüsselten Daten zuzugreifen.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der Deutschen Ruderverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main sowie an den Deutschen Ruderverband, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Darüber hinaus übermittelt der RVC bestimmte personenbezogene Daten an den Deutschen Olympischen Sportbund, DSA Deutsche Sportausweis GmbH, Massenbergstraße 9-13, 44787 Bochum; z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage; dies gilt nicht Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen.
5. In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie ggf. auch andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und zum Teil auch personenbezogene Mitgliederdaten, wie Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag, veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung in im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2015 als Änderung der Satzung vom 7. Oktober 2010 mit Änderung vom 23.12.2010 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Kassel, den 18. Februar 2015